



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Ausschlagung einer Erbschaft durch überschuldeten Rentner

I. Ausgangslage

Ich bin je Beistand von einem Ehepaar (aArt. 394 ZGB), welche je eine Invalidenrente erhalten und zudem Ergänzungsleistungen. Weiter erhält der Ehemann eine kleine BVG-Rente von etwas mehr als CHF 100.- im Monat. In den Jahren davor wurden sie von der Sozialhilfe unterstützt. Das Dossier lautete auf den Namen des Ehemannes und dieser hat nun eine Sozialhilfeschuld von ca. CHF 180'000.-. Zudem gibt es noch eine Reihe von Verlustscheinen in der Höhe von mehreren CHF 10'000.-

Nun ist der Vater meines Klienten verstorben. Mein Klient ist zusammen mit seinen Schwestern (die nicht verschuldet sind) erbberechtigt. Sein Anteil am Erbe ist aller Voraussicht nach nicht gross genug, um sämtliche seiner Schulden zu tilgen. Die Gemeinde hat meinen Klienten bereits angeschrieben und ihren Anspruch auf Rückerstattung der Sozialhilfe kommuniziert.

Mein Klient erwägt nun, das Erbe zugunsten seiner Schwestern auszuschlagen.

II. Frage

Mich würde nun interessieren, was allfällige Konsequenzen davon wären. Würde mein Klient betrieben (zumindest die BVG-Rente wäre dann ja pfändbar)? Hätte es einen Einfluss auf die EL? Was würde dies bei einer allfälligen künftigen Sozialhilfeabhängigkeit bedeuten? Gibt es weitere, noch zu beachtende, Faktoren?

In dieser Situation hat sich zudem die Ehefrau die Frage gestellt, was mit dem erwarteten Erbe von ihrem eigenen Vater geschehen würde. Sie selbst hat nur wenige tausend Franken Schulden. Sie fragt sich jedoch, ob sie in einem Erbfall für die Schulden ihres Ehemannes aufkommen müsste.

III. Erwägungen

1. Wenn Ihr Klient den ihm anfallenden Erbteil ausschlägt, bedeutet dies keine Schenkung (Art. 239 Abs. 2 OR). Deshalb steht den benachteiligten Gläubigern auch keine Möglichkeit zur Verfügung, mittels Schenkungspauliana (Art. 286 SchKG) gegen die Begünstigten vorzugehen.
2. Die Ausschlagung einer Erbschaft durch einen überschuldeten Erben gibt dagegen den dadurch benachteiligten Gläubigern die Möglichkeit, die Ausschlagung

binnen 6 Monaten anzufechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden (Art. 578 ZGB). Wird die Anfechtung gutgeheissen, dann gelangt die gesamte Erbschaft zur amtlichen Liquidation (Art. 578 Abs. 2 i.V.m. Art. 593 ff. ZGB; BSK ZGB II-Schwander, Art. 578 N 10). Das bedeutet, dass nicht auf andere Vermögenswerte des Ausschlagenden gegriffen wird, sondern ausschliesslich auf den Nachlass.

3. Bezüglich Rückerstattung empfiehlt die SKOS (Richtlinien 2012 E. 3.1), Personen, welche zurecht Sozialhilfe bezogen haben, bei erheblichem Vermögensanfall einen angemessenen Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25000.–, Ehepaare Fr. 40000.–), zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15000.–. Diese Empfehlung käme erst zum Tragen, soweit der Nachlass nicht durch die übrigen Gläubiger (Verlustscheininhaber) beansprucht wird. Es könnte sich daher lohnen, den Erbschaftsanfall zum Anlass zu nehmen, mit der Sozialhilfe und den Gläubigern eine Vereinbarung auszuhandeln. Wenn Ihr Klient Aussicht auf ein anfallendes Aktivum hat, lässt er sich allenfalls zu einem Ausschlagungsverzicht bewegen.
4. Hätte der Klient zu Lebzeiten des Vaters mit diesem und den andern Erben einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen, stünde – im Unterschied zur Ausschlagung – keine Anfechtung zur Verfügung, weil Ausschlagung des Nachlasses und Erbverzicht gesetzlich nicht gleichbehandelt sind (BGE 138 III 497 E. 3). Das wäre nur anders anzusehen, wenn den Gläubigern Ihres Klienten Vermögen des Vaters als Sicherheit gedient hätten (Garantie gem. Art. 111 OR, Bürgschaft gem. Art. 492 ff. OR).
5. Daraus lassen sich folgende Antworten auf ihre Fragen ableiten:
 - a. **Würde mein Klient betrieben (zumindest die BVG-Rente wäre dann ja pfändbar)?**
Nein.
 - b. **Hätte es einen Einfluss auf die EL?**
Nein, weil mit dem Nachlass nur ein Teil der Schulden getilgt werden könnte, was die Aktivenseite nicht beeinflusst und daher auch nicht relevant ist für die EL (Freivermögen für Verheiratete von Fr. 60'000 gem. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).
 - c. **Was würde dies bei einer allfälligen künftigen Sozialhilfeabhängigkeit bedeuten?**
Das hätte keinen Einfluss.
 - d. **Gibt es weitere, noch zu beachtende, Faktoren?**
Ihrem Klienten ist zu empfehlen, auf die Ausschlagung zu verzichten, weil er sonst nur Kosten und Aufwand verursacht. Es ist davon auszugehen, dass die Gläubiger die Ausschlagung anfechten werden. Wenn in Anwendung der SKOS-Richtlinien seitens der Sozialhilfe ein angemessener Betrag belassen würde und vorab die Verlustscheingläubiger befriedigt werden könnten, dürfte dem Klienten am besten gedient sein.
 - e. **In dieser Situation hat sich zudem die Ehefrau die Frage gestellt, was mit dem erwarteten Erbe von ihrem eigenen Vater geschehen würde. Sie selbst hat nur wenige tausend Franken Schulden. Sie fragt sich jedoch, ob sie in einem Erbfall für die Schulden ihres Ehemannes aufkommen müsste.**

Wenn die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, so haftet jeder Ehegatte für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Würde die Ehefrau erben, und entstünde daraus ein Aktivum, so hätte sie nicht Schulden des Mannes zu tragen. Soweit es sich allerdings um Schulden der Gemeinschaft handeln würde, würden die Ehegatten auch gemeinschaftlich, d.h. solidarisch haften (Art. 166 ZGB).

10. Januar 2013/Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz